

Erlass e23-07-01 Aufnahme afghanischer Verwandter vom 31.07.2023

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Geflüchtete, die eine Aufnahme durch ihre in Bremen lebenden Verwandten beantragen

Ausgangslage

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hält es angesichts der nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan entstandenen humanitären Katastrophe für geboten, afghanischen Staatsangehörigen, die vom Krieg in ihrem Heimatland betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Bremen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die selbst oder durch Dritte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

Die Aufnahme ist zahlenmäßig nicht begrenzt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ordne ich hiermit die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000,
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00)
Filiale Bremen Kto. 29001565,
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird afghanischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1.** die infolge des Krieges in ihrem Heimatland und nach der Machtergreifung durch die Taliban aus ihrem Wohnort in Afghanistan fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Afghanistans oder noch in Afghanistan aufhalten und
- 1.2.** die eine Einreise zu ihren in Bremen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1.** deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2.** afghanische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit sechs Monaten in Bremen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben.
- 1.3.** Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - 1.3.1.** Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit,
 - 1.3.2.** Wahrung der Einheit der Familie und
 - 1.3.3.** familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden. Ehegatten können nach dieser Regelung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Afghanistan bestanden hat und es sich dabei nicht um eine sogenannte „Zweit- bzw. Mehrehe“ handelt. Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff AufenthG erfolgen.“

3. Verpflichtungserklärung

- 3.1.** Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sind von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insofern nicht.

- 3.2.** Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.
- 3.3.** Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung beträgt gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Einreise.
- 3.4.** Die Verpflichtungserklärung kann gesamtschuldnerisch von bis zu vier Personen abgegeben werden.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ist anzuwenden.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

- 5.1.** eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,
- 5.2.** der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und
- 5.3.** das vollständige Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird.

Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:

- 6.1.** die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist;
- 6.2.** oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie

Überzeugungen anhängen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihre nationale, ethische oder religiöse Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegen;

- 6.3.** oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Zuzug, wenn bei der Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, die Voraussetzungen der §§ 27 Abs. 3a und 36a Abs. 3 Nr. 2a oder b AufenthG vorliegen.

7. Frist für die Antragstellung

Anträge auf Teilnahme an diesem Aufnahmeprogramm müssen bis zum 31.01.2024 bei der zuständigen Ausländerbehörde eingegangen sein.

8. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 01.08.2023 in Kraft.